



Taxordnung 2019

1. Grundsatz

Die Pensionstaxen sind je nach Grösse und Komfort des Zimmers, der Stockwerklage und der Ausstattung (Balkon) abgestuft. Die Pensions- und die Betreuungstaxe bilden eine Abrechnungseinheit.

2. Pensionstaxen pro Person

Alters- und Pflegeheim	pro Tag und Person
Einzelzimmer	Fr. 90.00 – Fr. 115.00
Einzelzimmer Deluxe	Fr. 130.00 – Fr. 180.00
Doppelzimmer	Fr. 90.00 – Fr. 120.00
Ferienzimmer	Fr. 120.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- Zimmermiete
- Licht und Heizung
- 3 Mahlzeiten im Speisesaal
- übliche Bedienung
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume / WLAN
- Zimmerreinigung
- Waschen und Bügeln der Leib- und Hauswäsche
- monatliche Entsorgungstaxen

In der Pensionstaxe nicht inbegriffen sind:

- Billag-Gebühren
- Kabelfernsehanschluss
- Telefon- und Gesprächsgebühren
- Arzt (freie Arztwahl)
- Arzneimittel und Medikamente
- zusätzliche Therapien
- Pflegeaufwand nach BESA
- Taxidienste / Transport
- Coiffeur, Pedicure, Extrabäder
- Duschen mit Begleitung, Baden (ohne BESA-Einstufung)
- Nicht kassenpflichtiges Pflegematerial / Toilettenartikel
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Versicherungs- und Krankenkassenprämien
- Versicherung des persönlichen Materials und der Wertsachen (Keine Haftung durch den Rosenberg)
- Spezielle Dienstleistungen gemäss Ziffer 9
- Bezeichnen, Flickern und Abändern von persönlicher Wäsche
- Reparaturen / Ein- und Instandstellen von pers. Gegenständen

Bei Abwesenheit von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, die der Heimleitung drei Tage im Voraus gemeldet werden muss, wird ein Abzug von Fr. 10.00 pro Tag erstattet. Bei Spitaleinweisung wird der Abzug ab dem ersten vollen Tag gewährt. Die Pensions- und Betreuungstaxe sind auch bei Abwesenheiten zu bezahlen.

3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beträgt Fr. 41.00 pro Tag.

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind:

- Nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen
- Alkoholfreie Getränke
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen im Rosenberg
- Diätzuschlag
- betreutes Aktivierungsangebot
- Beratung
- Einmal wöchentliches Haare Waschen und Föhnen (zusätzlicher Service kostenpflichtig)
- Seelsorgerische Betreuung
- 24-Stunden-Pikettdienstorganisation
- Persönliche Grundberatung
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten inkl. Rollstühlen und Gehilfen

4. Depotgeld

Das Depot von Fr. 5'000.00 gilt als Vorschuss- und Sicherheitsleistung für Pensions-, Pflege- und übrige Dienstleistungen und wird nicht verzinst.

5. Eintrittsleistung / Austrittsleistung

- Eintrittsleistung / Austrittsleistung: je einmalig Fr. 150.00



Taxordnung 2019

6. Endreinigungs- und Entsorgungstaxe

- Endreinigungs- und Entsorgungstaxe bei Austritt oder Zimmerwechsel intern Fr. 300.00
- Zimmerräumung und Entsorgung durch den Rosenberg (Kleider, Möbel) Fr. 600.00

7. Dienstleistungen Pflege (gemäss Tabelle Seite 3)

Zur Pensionstaxe werden pflegerische Dienstleistungen nach KVG (BESA-Stufen nach Minutenwerten) sowie andere zusätzliche Dienstleistungen nach Aufwand (Dienstleistungsrapportblatt) verrechnet.

8. Ein- und Austritt / Spital- und Ferienaufenthalt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei einem allfälligen Spital- oder Ferienaufenthalt. Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 20 Tagen, sofern das Zimmer, bzw. das Bett nicht früher belegt werden kann. Für diese Zeit wird die Pensionstaxe weiterverrechnet. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist neuvermietet, so erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Innert 10 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Eine frühe Räumung begünstigt eine schnellere Wiederbelegung. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, ordnet die Heimleitung die Zimmerräumung an. Die entstandenen Kosten werden separat verrechnet. Die Schlussabrechnung kann mit dem Depotgeld verrechnet werden.

9. Diverse Dienstleistungen

- | | | |
|--|------------|---|
| • Zimmerservice | Fr. 5.00 | pro Mahlzeit (sofern pflegerisch nicht notwendig) |
| • Service / Verpflegung auf Wohnbereich | Fr. 5.00 | pro Mahlzeit (sofern pflegerisch nicht notwendig)*1 |
| • Baden | Fr. 20.00 | (ohne Begleitung), ab BESA-Einstufung inbegriffen |
| • Duschen | Fr. 15.00 | (mit Begleitung), ab BESA-Einstufung inbegriffen |
| • Mithilfe beim Zimmereinrichten / Zügeln | Fr. 80.00 | pro Stunde |
| • Begleitung / Aufwand Fachpersonal | Fr. 80.00 | pro Stunde |
| • Bezeichnen, Näh- und Flickarbeiten von persönlicher Wäsche | Fr. 80.00 | pro Stunde |
| • Herrichten von Verstorbenen | Fr. 300.00 | |

*1 Die Essräume auf dem Wohnbereich stehen lediglich für Bewohnerinnen und Bewohner mit dringend nötigen pflegerischer Unterstützung zur Verfügung. Für alle anderen Bewohnenden werden alle Mahlzeiten im Speisesaal der Cafeteria oder im Pavillion WB B serviert.

10. Datenschutz

Mit der Unterschrift des Vertrages wird das Einverständnis erteilt, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcenklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der Rosenberg stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Mit der Unterschrift des Vertrages wird ebenfalls das Einverständnis erteilt, dass der Rosenberg in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Die Grundlagen zur Taxordnung wurden am 20.09.2018 von der Verwaltungskommission beschlossen und treten damit per 01.01.2019 in Kraft.

Verwaltungsrat
Alters- und Pflegeheim Rosenberg

Präsident
Urs Kälin



Taxordnung 2019

BESA-Abstufung Abrechnungssystem und Pflegerestkostenfinanzierung

Das Alters- und Pflegeheim Rosenberg verrechnet die Pflegeleistungen nach dem BESA-System (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem / CURAVIVA Schweiz). Das BESA-System hat 12 Stufen und ist eine in schweizerischen Alters- und Pflegeheimen anerkannte Methode, die von den Krankenversicherungen akzeptiert ist.

Die Pflegerestkosten werden von der zuständigen Wohnsitzgemeinde übernommen.

Pflegestufe ⁵	Leistung	Kostenbeteiligung BewohnerIn ⁶	Kostenbeteiligung Versicherer ⁷	Kostenbeteiligung Gemeinde ⁸	Pflegevollkosten pro Tag
BESA 1 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 1 - 20 Minuten pro Tag	Fr. 12.40	Fr. 9.00	Fr. 0.00	Fr. 21.40
BESA 2 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 21 - 40 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 18.00	Fr. 0.70	Fr. 40.30
BESA 3 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 41 - 60 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 16.90	Fr. 65.50
BESA 4 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 61 - 80 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 26.80	Fr. 84.40
BESA 5 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 81 - 100 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 46.80	Fr. 113.40
BESA 6 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 101 - 120 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 65.50	Fr. 141.10
BESA 7 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 121 - 140 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 81.70	Fr. 166.30
BESA 8 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 141 - 160 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 87.85	Fr. 181.45
BESA 9 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 161 - 180 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 112.85	Fr. 215.45
BESA 10 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 181 - 200 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 127.80	Fr. 239.40
BESA 11 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 201 - 220 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 150.40	Fr. 271.00
BESA 12 Pflege nach KLV	Zeitaufwand ab 221 - 240 Minuten pro Tag	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 160.20	Fr. 289.80

⁵ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁶ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer.

⁷ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

⁸ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes.